

Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

Tischvorlage

Antrag zur Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik am 14.12.2012 zu

7.6 Barrierefreier Zugang zum Historischen Rathaus

Unter dem Ziel der Inklusion ist daran festzuhalten, dass das Rathaus für alle Menschen, also auch für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sein muss.

Das bedeutet, sie sollen, wie jeder Andere das Haus eigenständig durch den Haupteingang betreten können, barrierefrei für Gehbehinderte, sehbehinderte, blinde oder sonst wie körperlich eingeschränkte.

Dem muss baulich Rechnung getragen werden, durch eine Rampenlösung für Rollstuhlfahrer, durch eine ausreichende Bewegungsfläche im unmittelbaren Eingangsbereich, durch eine klare, kontrastreiche Gestaltung und Beleuchtung, durch optische und gegebenenfalls auch akustische Leitsignale.

Dies ist beim historischen Rathaus derzeit nicht der Fall und es ist offen, wann die Baumaßnahmen zur Archäologischen Zone soweit abgeschlossen sind, dass der reguläre Zugang zum Rathaus wieder möglich ist.

Es geht nicht, das Menschen mit Behinderungen über Monate auf einen Seiteneingang zu verweisen, der weder eigenständig erreicht werden kann, weil die Rampe zu steil ist, noch mit einer Klingel versehen ist, der zudem verschlossen ist und nur auf besondere Veranlassung des Sicherheitsdienstes geöffnet werden kann.

Selbst die Erreichbarkeit des Sicherheitsdienstes ist schwierig, da man nur durch das Winken vor dem Gebäude, in der Hoffnung, dass das Personal dieses bemerkt, oder mit Hilfe von Passanten die Tür geöffnet wird. Unserer Meinung nach eine unwürdige Situation.

Das ist insofern von besonderer Bedeutung, als Menschen mit Behinderungen das Haus nicht nur betreten, sondern im Notfall auch wieder eigenständig verlassen können müssen. Das wäre im Augenblick nicht wirklich gewährleistet, und nicht nur bei Veranstaltungen, die vornehmlich von behinderten Menschen besucht werden und eine mobile Rampe angeliefert werden muss.

Wir verweisen auf den § 4 BGG NRW:

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Beschluss:

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik bittet die Verwaltung unverzüglich die barrierefreie Zugänglichkeit des Historischen Rathauses wieder herzustellen.

Gez. Röttger-Schulz

Köln, 14.12.2012